



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2020

Mittwoch, 19. Februar 2020

Nr. 7

## Inhalt

Bekanntmachung  
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses  
der Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am  
12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage W01- Abfalllager- der Firma InfraServ GmbH & Co.  
Gendorf KG, Chemiapark Gendorf, durch Erweiterung um einen neuen Lagerort Deponat-  
zwischenlager

Der Wahlleiter des Landkreises  
Altötting

**Bekanntmachung**  
**über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses**  
der Wahl des  Kreistags  Landrats

**am 15. März 2020**

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

Kreistags  Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender  
Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter

<https://www.lra-aoe.de/wahlen/Kommunalwahl2020/KreistagswahlAltoetting2020/ergebnisse.html>  
(Ergebnis Kreistagswahl)

<https://www.lra-aoe.de/wahlen/Kommunalwahl2020/LandratswahlAltoetting2020/ergebnisse.html>  
(Ergebnis Landratswahl)

durch Anschlag im Landratsamt, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Eingangsbereich  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts.

der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Eingangsbereich  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.  
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

18. Februar 2020

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Friedrich Stinglwagner  
Landkreiswahlleiter

Angeschlagen am: 19.02.2020

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 19.02.2020

im Amtsblatt Nr. 7/2020 des Landkreises Altötting

-----

SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

**Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)**

gegen **FIRMA DEPOX GMBH**

zuletzt gemeldet in Erhartinger Str. 52, 84513 Töging a. Inn

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 30.01.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-X119 – SR , SG63 / AÖ-X111 – SR , SG63 / AÖ-OO77 – SR , SG63 / AÖ-RI555 – SR , SG63 / AÖ-GT777 – SR mehrere 1. Anhörungen gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach §§ 65 Abs. 2 SGB X i.V.m. Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid / diese Anzeige im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting**

Zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Tag des Aushangs	Tag der Abnahme

Altötting, 30.01.2020

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

-----  
Az. 22-14-W01-G1/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung der Anlage W01- Abfalllager- der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiapark Gendorf, durch Erweiterung um einen neuen Lagerort Deponat-zwischenlager

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 12.02.2020, Az: 22-14-W01-G1/19 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

### **1. Genehmigung:**

Der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiapark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage W01 - Abfalllager - im Chemiapark Gendorf, durch Erweiterung um einen neuen Lagerort Deponatzwischenlager, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

### **2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 17.02.2020  
Landratsamt Altötting

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---